

Novellierung des Straftatbestandes Wohnungseinbruchsdiebstahl - Herausforderungen an die polizeiliche Ermittlungsarbeit

Prof. Dr. jur. W. Nolden



I. Zielsetzung



Koalitionsvertrag 18, Präambel S. 11:

*„Kriminalität bekämpfen und Sicherheit gewährleisten...
Der Schutz vor Wohnungseinbrüchen soll verbessert werden.“*

BT-Drs. 18/1239, 5: „Wohnungseinbrüche stellen einen schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Lebensbereich von Bürgern, der neben den finanziellen Auswirkungen gravierende psychische Folgen und massive Schädigung des Sicherheitsgefühls zur Folge haben kann.“

II. Überblick: § 244 StGB v. 22.7.2017



Ort:	Um- schlossener Raum	Wohnung	Neu: Dauerhaft genutzte Privatwohnung
StGB:	§ 243 I 2 Nr. 1	§ 244 I Nr. 3	§ 244 IV
Mindest- strafe:	3 Monate	6 Monate	1 Jahr (Verbrechen)
Mindeststrafe Minder schwerer Fall:	z.B. § 243 II: Geldstrafe	§ 244 III: 3 Monate	Kein minder schwerer Fall: 1 Jahr

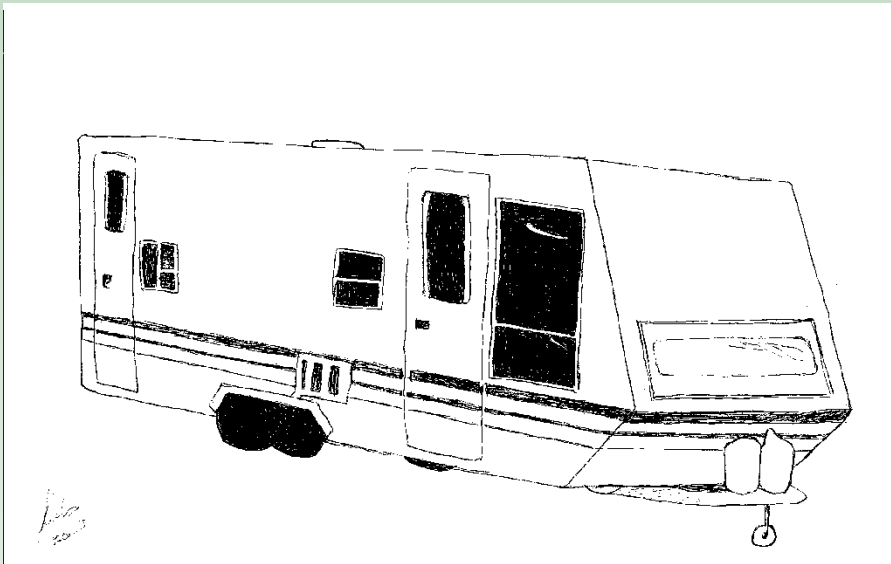
III. Wohnung ./. dauerhaft genutzte Privatwohnung



Wohnung = alle abgeschlossenen und überdachten Räume, die Menschen **zumindest vorübergehend** als Unterkunft dienen

III. Wohnung ./. dauerhaft genutzte Privatwohnung

1. Dauerhaft?



III. Dauerhaft genutzte Wohnung ./. dauerhaft genutzte Privatwohnung

2. Privatwohnung?



IV. Weitere Ermittlungen



1. Straftatbestände

§ 30 II StGB Verbrechensverabredung

§ 30 I StGB Versuchte Anstiftung

§ 261 I Nr. 1 StGB Geldwäschetatbestand

2. Fehlvorstellungen

V. Verfahrensvorschriften



1. Beschuldigtenbelehrung:
Pflichtverteidiger (§§ 163a IV 2, 136 I 5 StPO)
2. Erneute Verfolgung nach § 153a I 5 StPO, wenn sich eine Wohnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen als dauerhaft genutzte Privatwohnung herausstellt.

Novellierung des Straftatbestandes Wohnungseinbruchsdiebstahl - Herausforderungen an die polizeiliche Ermittlungsarbeit

Prof. Dr. jur. W. Nolden

